

NACHRICHTEN.

I.

126. Aus derselben Jerusalemers Handschrift des 11. Jahrhunderts, aus welcher der hochverdiente Herausgeber Philotheos Bryennios vor sieben Jahren den vollständigen Text der beiden Briefe des römischen Klemens zum erstenmale veröffentlichte, erhalten wir von demselben jetzt die älteste christliche Gemeindeordnung, die zugleich mit ausführlichen und umsichtigen Untersuchungen über ihre litterarischen Beziehungen und mit sachkundigen Anmerkungen ausgestattet ist: *Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων ἐκ τοῦ ἱεροσολυμιτικοῦ χειρογράφου νῦν πρῶτον ἐκδιδομένη μετὰ προλεγομένων καὶ σημειώσεων ἐν οἷς καὶ τῆς συνόψεως τῆς Π. Α., τῆς ἐπὶ Ἰωάνν. τοῦ Χρυσοστόμου, σύγκρισις καὶ μέρος ἀνέκδοτον ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ χειρογράφου. ἐπὶ Φιλοθέου Βρυεννίου μητροπολίτου Νικομηδείας. ἐν Κωνσταντινουπόλει 1883. τύποις Σ. Ι. Βούτυρα. ἐρρίσκειται παρὰ τῆς ἐκδότης. τιμᾶται φράγκων 5 (149. 75 S. 8^o). Diese Veröffentlichung ist ein Ereignis von größter Tragweite für die Erforschung des Urchristentums. In der *Διδαχὴ*, deren Identität mit der von Klemens Alexandrinus, Eusebius, Athanasius und der Stichometrie des Nicephorus in Verbindung mit den neutestamentlichen Büchern erwähnten Schrift von dem Herausgeber erwiesen worden ist, liegt nicht nur die Urgestalt der weitverzweigten und verwickelten kirchlichen Konstitutionen-Litteratur vor, sondern durch sie erhalten auch*

die verstreuten Notizen im *Ποιμὴν*, den Klemensbriefen, dem Barnabasbriefe ebenso wie die Mitteilungen, die Lucian über die Christen im Peregrinus giebt, ein klares Gesamtbild. Die Gemeindeverhältnisse, für deren Ordnung sie bestimmt ist, schliessen sich unmittelbar an die früheste Gestalt des christlichen Gemeindelebens, wie sie aus den Korintherbriefen des Paulus erkennbar ist (vgl. besonders I, 12. 28, auch Eph. 4, 11. Phil. 1, 1. Apg. 13, 1), und berühren sich anderseits charakteristisch mit Justin (Apol. 1, 67).

In klarer Anordnung und einfacher Sprache handelt die *διδασχὴ κυρίου διὰ τῶν δώδεκα ἀποστόλων τοῖς ἔθνεσιν* — so lautet die Aufschrift — im ersten Abschnitte (c. 1—6) von dem Weg des Lebens und des Todes. Den Weg des Lebens weist die Liebe zu Gott und zum Nächsten. Die positiven und die negativen Pflichten dieser Liebe werden zunächst in freier Wiedergabe von Herrenworten, die zum größten Teile in den Relationen der Bergpredigt sich finden, danach in Anlehnung an das fünfte bis neunte Gebot des Dekalogs angeführt, wobei vor allem Unzucht- und Zaubereisünden ausführlich und spezialisiert berücksichtigt sind. Stark betont ist endlich die Ehrerbietung, die dem Lehrer geschuldet wird, und Pflicht zu zweifelfreiem Glauben. Hierbei sowie bei der Einschärfung der häuslichen Pflichten finden sich zahlreiche Bezüge auf Jesus Sirach und Worte des Paulus.

Von noch größerer Wichtigkeit ist der zweite Teil der Schrift, da er wesentlich neue Einsichten erschließt. Er handelt 1. von der Taufe (c. 7), dem Fasten (c. 8), der Eucharistie (c. 9. 10); 2. von Aposteln, Propheten und Lehrern (c. 11—13); 3. von der Feier des Sonntags (c. 14); 4. von der Wahl der Bischöfe und Diakonen — Presbyter werden nicht erwähnt — (c. 15); 5. von den letzten Dingen (c. 16).

Es fällt in die Augen, daß die Anordnung dieses Teils von c. 9 ab dem Gange des 1. Korintherbriefs entspricht, der vom Herrenmahle (c. 11. 17) zu den Erörterungen über die rechte Erbauung in den Gemeindeversammlungen übergeht, wobei von dem Apostel die Prophetie über alle an-

deren Gnadengaben gestellt und ein Bild ihrer Bethätigung entworfen wird (c. 12—14, insbesondere 14, 26f.); derselbe schließt dann mit den Eröffnungen über die Auferstehung (c. 15). Aber die *διδασχῆ* richtet sich an die Heidenchristen überhaupt, denen die Normen gegeben werden sollen für den vor der Taufe mitzuteilenden Lehrstoff (c. 1—6), für die rechte Verwaltung der Sakramente und für das rechte Fasten (c. 7—10), für das Verhalten gegenüber den zuziehenden Wanderlehrern (Apostel, Propheten, *διδάσκαλοι*) (c. 11—13) und die Ordnung der lokalen Verhältnisse in Gottesdienst und Gemeinde (c. 14. 15). Die Darstellung schreitet dabei öfter so fort, daß die Vorschrift, welche in loser Aneinanderreihung den Abschluß des Vorhergesagten bildet, das Thema für den neuen Abschnitt giebt (vgl. c. 6 am Ende mit c. 7; c. 10 a. E. m. c. 11).

Aus den Vorschriften ergibt sich, daß die Gemeinden auf dem Lande (c. 13) für ihre Erbauungsbedürfnisse auf Wanderlehrer, die als Apostel und Propheten den Pseudopropheten entgegengesetzt werden (c. 11), in der Regel noch angewiesen waren, und daß diesen gegenüber die größte Rücksicht, aber auch die größte Vorsicht geboten erschien. Als Prüfstein für die Zuverlässigkeit des Propheten gilt in erster Stelle sein Wandel. Er beglaubigt sich dadurch, daß er *τοὺς τρόπους κυρίου* hat. Die Lokalgemeinde hat noch keine feste Verfassung. Daher wird gefordert, daß sie *ἐπισκόπους* und *διακόνους* wähle, *ἄνδρας πραεῖς καὶ ἀφιλαργύρους*, denen man mit den Propheten und Lehrern Ehre erweisen solle (c. 15). Es handelt sich demnach um eine neue Institution, die durch Hinweis auf die bestehende gestützt werden soll. Bedeutsam ist endlich, daß für die Unterweisung der Katechumenen nur ethische Stoffe dargeboten werden, dagegen in den Vorschriften für die Taufe, in den für die Eucharistie vorgeschriebenen Gebeten (c. 9. 10), ebenso wie in den Aufschlüssen über die letzten Dinge, die den Thessalonicherbriefen am nächsten stehen (c. 16), eigenartige und ausgeprägte Lehrbestimmungen durchscheinen.

Die *διδασχῆ* führt sich als durch den Herrn beglaubigte Autorität ein, ohne die Fiktion, daß sie eine unmittelbare

Herren- oder Apostelschrift sei, zu begünstigen; denn sie beruft sich auch auf τὸ εὐαγγέλιον als die entscheidende Instanz (c. 8. 11. 15 bis), einmal auf ein Herrenwort (c. 9), zweimal in freier Übernahme des Textes der LXX. auf Prophetenaussprüche des Alten Testaments (c. 14).

Wir müssen uns auf diese Andeutungen beschränken. Mit Rücksicht auf die spätere Litteratur hat A. d. Harnack (Theol. Litteraturz. Nr. 3, 1884) den Fund gewürdigt, auch c. 7—16 übersetzt¹. G. H.

II.

127. In dem Werke „Iter Italicum“, das mit Unterstützung der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin unternommen ist (Stuttgart 1883, 1. Abteil., 341 S.) berichtet Dr. Jul. v. Pflugk-Harttung über die Ergebnisse seiner auf italienischen Archiven und Bibliotheken angestellten Forschungen nach Bullen der Päpste (bis 1200). Besonders wertvoll sind die in dem 2. Abschnitte (S. 167 ff.) mitgetheilten 1005 Regesten der Päpste von Alexander I. (105 ?) bis Coelestin III. († 1198) incl. Dadurch, daß die Einleitung zum ganzen Werke erst mit der 2. Abteilung erscheinen wird, ist der Brauchbarkeit der ersten erheblich Abbruch gethan.

128. Der Aufsatz von G. Kaufmann: „Kritische Untersuchungen der Quellen zur Geschichte Ul-fila's“ (Zeitschr. für deutsche Alt., Nr. XV, S. 193 bis 261) behandelt mit eingehendster Sachkenntnis und vielem Scharfsinn die verschiedenen Nachrichten, welche Auxentius, Philostorgius, Socrates, Sozomenos, Theodoretus, d. Acta S. Nicetae, Jordanis und Isidor von Sevilla über den Apostel der Goten bringen. So sehr berechtigt des Verfassers Ein-

1) S. 54, Z. 8 v. o. dürfte für ἰπ' αὐτοῦ τοῦ καταθέματος: ἰπ' αὐτοῦ zu lesen sein. Ähnlich verwechselt die Handschrift mehrmals ἕμων mit ἡμων.

wendungen gegen Bessels Hypothese von der Unglaubwürdigkeit der Angaben des Philostorgius sind und so überzeugend der Nachweis ist, daß die Acta Nicetae für die Geschichte des Ulfila gar keinen Wert haben, so wenig befriedigend ist die auf Holzhausen basierte Annahme, daß die Berichte des Sokrates und Sozomenos nicht bloß in betreff des Ulfila, sondern überall, wo sie übereinstimmende Berichte bringen, unabhängig von einander geschrieben sind.

129. In der Abhandlung: „Die römische Kirchensynode vom Jahre 502“ (Sybel's Historische Zeitschrift, 1883, S. 400ff.) sucht Friedr. Vogel den Nachweis zu liefern, daß die römische Synode, der Theodorich das Gericht über Papst Symmachus übertragen hatte, nicht 501, wie Hefele, Dahn, Jaffé annehmen, sondern erst 502 und zwar nach Ostern stattfand.

130. Für die Geschichte der gesamten mittelalterlichen Bußszucht insbesondere aber der Bußdisziplin im 7.—9. Jahrhundert ist von unschätzbarem Werte das Werk von Herm. Jos. Schmitz: „Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche, nach handschriftlichen Quellen dargestellt“ (Mainz, Franz Kirchheim, XVI und 864 S.). Aus den Bibliotheken Italiens, Frankreichs, Hollands, Belgiens, Englands, Osterreichs, Deutschlands und der Schweiz hat der Verfasser ein überaus reiches, neues Material beschafft, teils in Form von bisher völlig unbekanntem Pönitentialbüchern (z. B. das Pönitientiale Arundel, p. 437sq., das Pönitientiale Parisiense, p. 677sq.) teils in Form von handschriftlichen Verbesserungen und Zusätzen zu bisher bekannten Bußbüchern; die Polemik gegen Wasserschleichen zieht sich durch das ganze Buch, tritt aber besonders scharf hervor bei Besprechung des unter dem Namen des Theodor von Canterbury verbreiteten Bußbuches. Während Wasserschleichen dasselbe als den „Glanzpunkt der gesamten Litteratur dieser Art“ bezeichnet, datiert Schmitz von demselben — hierin mit dem Tridentinum und Karl Borromäus übereinstimmend „den Verfall der Bußdisziplin“.

131. Die Leipziger Dissertation von Otto Seebafs: „Über Columba von Luxeuil's Klosterregel und Bußbuch“ (Dresden 1883, 66 S.) wendet sich gegen Ebrard's Überschätzung des sogen. Columbanischen Kirchentums, erweist insbesondere die Echtheit der „Regula coenobialis Columbani“ sowie des „liber Columbani de poenitentiarum mensura“ mit Gründen, welche zum Teil bereits Loofs in seiner Schrift: „Antiquae Britonum, Scotorumque ecclesiae, quales fuerint mores“ (Lipsiae et Londinii 1882) vorgebracht hatte, von denen der Verfasser jedoch erst Kenntniss nahm, als seine Erörterungen bereits niedergeschrieben waren.

132. Die Abhandlung von A. Hauck: „Die Bischofswahlen unter den Merovingern“ (Erlangen 1883, 53 S.), welche die Erweiterung einer akademischen Antrittsrede ist, sieht nicht, wie Löning, in Chlodovech den Schöpfer des im Frankenreiche zur Geltung gelangten Rechtssatzes, daß kein bischöflicher Stuhl ohne Genehmigung des Königs besetzt werden darf, sondern vielmehr in Chlotachar (614), welcher in einem Edikte verordnete, daß das Volk und der Klerus den Bischof wählen, der König ihn jedoch bestätigen soll.

133. Von der unter Direktion Wattenbach's erscheinenden zweiten Ausgabe der Jaffé'schen „Regesta Pontificum Romanorum“ ist das dritte von Paul Ewald bearbeitete Faszikel (Lipsiae 1883, p. 241—360) erschienen; es umfaßt die Zeit von 682—866 (incl.) und weist für dieselbe 200 Regesten mehr auf, als die erste Ausgabe besessen.

134. „Bonifaz und Lul. Ihre Angelsächsischen Korrespondenten, Erzbischof Lul's Leben“ ist der Titel einer von Heinrich Hahn verfaßten Schrift (Leipzig 1883, XII u. 351 S.), welche in ihrem ersten Abschnitte: „Bonifaz' Korrespondenten“ durch Einführung in den Freundeskreis des Apostels der Deutschen und in die, jene Männer und Frauen bewegenden Ideen, eine von jedem Bonifatius-

forscher peinlich empfundenen Lücke ausfüllt, und im zweiten Abschnitt: „Lul und seine angelsächsischen Bekannten“ eine vollständige und — trotz der wertvollen Monographie Göpfert's — über zahlreiche Punkte neues Licht verbreitende Lebensbeschreibung dieses Lieblingsschülers und Nachfolgers des Bonifatius auf dem Stuhle zu Mainz enthält.

135. „Die Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe“ hat Wilhelm Diekamp im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (1883, 9. Bd., 1. Hft., S. 9 ff.) einer eingehenden Untersuchung unterworfen, die zu dem Resultate gelangt, daß die Handschrift wahrscheinlicherweise in vielen Stücken des ihr eigentümlichen zweiten Teiles auf den Originalen selbst beruht.

136. Die Abhandlung von Jos. Langen: „Entstehung und Tendenz der konstantinischen Schenkungsurkunde“ (Sybel's Histor. Zeitschrift 1883, S. 413 ff.) sucht die Abfassungszeit dieser Fälschung dahin näher zu bestimmen, daß Hadrian I. sie im Frühling des Jahres 778 anfertigen ließ, und zwar in der Absicht, Roms Oberherrschaft über die fränkische Macht in Italien zu begründen.

137. In einer ausführlichen Besprechung des Sickel'schen Buches: „Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962“ (vgl. oben Nr. 81 der „Nachrichten“) bekämpft Georg Kaufmann in den Göttinger Gelehrten Anzeigen (1883, S. 711 ff.) die Vermutung jenes Verfassers, daß das im vatikanischen Archive vorhandene Exemplar des Privilegiums Otto's I., wenn auch nicht das Original, so doch eine Kopie desselben sei. Seine Ansicht, daß dasselbe eine teilweise gefälschte Nachbildung des Originals, stützt Kaufmann insbesondere darauf, daß Otto I. unmöglich in derselben Urkunde erklären könne, Spoleto gehört zum Gebiete des Papstes und einige Zeilen weiter, Spoleto gehört nicht dem Papste, sondern dem Reiche.

138. „Ein Brief Gregor's VII.“, der Jaffé entgangen war, ist von L. Weiland aus *Usserii Veterum epistolarum Hibernicarum sylloge* (Dublin 1632) in der „Zeitschrift für Kirchenrecht“ XVIII, 451f. mitgeteilt worden. Derselbe verdiente um so mehr der Vergessenheit entzogen zu werden, als Gregor VII. nur noch einmal den Satz, daß alle Fürstentümer und Gewalthaber dem heiligen Petrus unterworfen sind, so schroff ausgesprochen hat, wie in diesem, an den König von Munster und Oberkönig von Irland gerichteten Schreiben.

139. Mehr als ihr Titel: „Friedrich I. und das Wormser Konkordat“ sagt, giebt eine von Georg Wolfram verfasste Schrift (Marburg 1883, 176 S.). Sie beschäftigt sich nämlich auch mit den Bischofswahlen zur Zeit Lothar III. und Konrad III. und zwar häufig im Gegensatz zu Bernheim's und Witte's Ansichten. Beachtenswert ist insbesondere der von ihm (S. 149 ff.) gelieferte Nachweis, daß die von Bernheim behauptete Dreiteilung des Wahlverfahrens in Vorwahl, Wahl bei Hofe und Nachwahl in den Quellen keine Bestätigung findet, welche vielmehr von einer Vorbesprechung (*deliberatio*) der Kanoniker und Prälaten, der eigentlichen offiziellen Wahl (*electio*) und der Zustimmung (*applausus*) des Volkes reden.

140. Die „*Monumenta Germaniae historica*“ bringen in der von Karl Rodenberg besorgten Abteilung: „*Epistolae saeculi XIII e regestis Pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz*“ (1883, tom. I, 4, XVIII u. 786 S.) aus dem Registrum Honorius' III. sowie Gregor IX. eine Anzahl von Briefen (342 des an erster und 496 des an zweiter Stelle genannten Papstes), welche Pertz schon 1823 als auf die Reichsgeschichte bezügliche entweder selbst abgeschrieben oder hatte abschreiben lassen.

141. In den „*Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts*“ (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung von Mühlbacher, 1883,

Bd. IV, S. 337 ff.) giebt Jul. Ficker folgende drei wertvolle Beiträge zur Papstgeschichte jener Epoche: 1) die päpstlichen Schreiben gegen Kaiser Otto IV. von 1210 und 1211, 2) der Einfall Reinald's von Spoleto in den Kirchenstaat 1228 und 3) die Ernennung des Erzbischofs Konrad von Köln zum päpstlichen Legaten 1249.

R. Z.

142. Von Henri Bordier's Werk: „Description des peintures et autres ornements contenus dans les manuscrits grecs de la bibliothèque nationale“ (Paris, Champion, 1883), auf welches wir oben S. 309 hingewiesen haben, ist die zweite Lieferung erschienen. Sie enthält eine Beschreibung von 52, dem 10.—12. Jahrhundert angehörenden, griechischen Handschriften oder vielmehr der in ihnen enthaltenen Malereien. Die Codices sind wie die der ersten Lieferung theologischen Inhalts. Die Illustrationen, in Holzschnitt ausgeführt, bieten vieles Interessante für die Kenntniss der mittelalterlichen Handschriftenmalerlei.

143. Léopold Delisle („Notice sur les manuscrits disparus de la bibliothèque de Tours pendant la première moitié du XIX^e siècle“. Paris, Imprimerie nationale, 1883 [aus: „Extrait des notices et extraits des manuscrits“, t. XXXI]) gelangt durch Vergleichung des jetzigen Bestandes der Bibliothek in Tours mit den Angaben älterer Kataloge zu dem Resultat, daß während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts 100 Manuskripte aus der genannten Bibliothek abhanden gekommen seien. Ein Teil derselben, etwa 38, befindet sich in der Pariser Nationalbibliothek, 2 im britischen Museum, 23 in der Bibliothek des Grafen Ashburnham, im Fonds Libri. Libri war es, wie Delisle nachweist, der im Jahre 1842 bei einem Besuche der Tourser Bibliothek diese letzten 23 Manuskripte entwendet hat; wie die übrigen weggekommen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. — Unter den verschwundenen Manuskripten befanden sich u. a.: Ein Pentateuch mit Malereien aus dem 6.—7. Jahrhundert; die Propheten, 7. Jahrhundert; die

Evangelien in angelsächsischer Schrift, 7.—8. Jahrhundert; desgl. aus der Karolingerzeit; ein Lektionar 8.—9. Jahrhundert; die Schriften des heiligen Hilarius, 6.—7. Jahrhundert; Orosius, 10. Jahrhundert.

144. Mit 32 Handschriften der Bibliothek in Orléans beschäftigt sich eine zweite, soeben erschienene Abhandlung Delisle's „Notice sur plusieurs manuscrits de la bibliothèque d'Orléans“, Paris, Imprimerie nationale, 1883 (aus Extrait des notices XXXI). In der überzeugendsten Weise ist hier nachgewiesen, daß etwa 20 Manuskripte, die sich jetzt im Besitze des Grafen von Ashburnham befinden, aus Orléans entwendet sind und auch hier von keinem anderen als dem oben erwähnten Libri.

Die beiden Abhandlungen enthalten ein reiches, kirchengeschichtliches Material, das um so wertvoller ist, als der jetzige Aufbewahrungsort vieler darin besprochener Codices entweder unbekannt oder unzugänglich ist.

145. Länger als acht Jahrhunderte haben die Mönche von Montecassino und Fleury a. d. Loire um die Ehre gestritten, den Körper des heiligen Benedikt zu besitzen. Die letzte Schrift, welche diese Frage von neuem auf breitester Grundlage behandelt, ist die des Benediktiners Dom François Chamard: „Les Reliques de St. Benoît“, Paris 1882. Dom Chamard nimmt vier Arten von Zeugnissen an: a) Schriftsteller, darunter von besonderer Wichtigkeit Paulus Diaconus und Adrevald; b) Martyrologien, aus denen er nachweist, daß die gesamte Christenheit des Mittelalters eine Translatio corporis S. Benedicti gefeiert hat; c) die Tradition einer Übertragung im 9., 10. u. 11. Jahrhundert; d) Papstbulen; die für Montecassino günstig lautenden sind im Anfang des 12. Jahrhunderts fabriziert, wahrscheinlich von Petrus Diaconus; die für Fleury sind echt. Zu demselben Ergebnis war schon Jaffé gekommen, als er in seinen Regesten jene unter die spuriae, diese unter die echten aufnahm. — Das Resultat der Untersuchung läßt sich in die Worte zusammenfassen, daß alle unverdächtigen

Zeugnisse dafür sprechen, daß die Gebeine des heiligen Benedikt im Kloster Fleury ruhen. Auf die Frage, wann sie dahin gebracht seien, antwortet Dom Chamard: im Jahre 703. Gegen diese Ansetzung hat sich Grellet-Balguerie (in seiner Schrift „Histoire de Clovis III“, Orléans 1882) gewendet und nachzuweisen gesucht, daß die Translation ins Jahr 672 oder 673 gehöre; wie mir scheint, mit Recht. Dom Chamard hat darauf erwidert in der „Revue du monde catholique“ XVIII, 23; aber seine Argumente sind nicht überzeugend.

S. L.

146. Paul Keppler setzt im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1883 IV, 2 seine Studien „Zur Passionspredigt des Mittelalters“ fort. Die vorliegende Nr. 2 handelt 1) über die äußeren Verhältnisse der Passionspredigt, d. h. die Zeit und Ausdehnung derselben (Karfreitag, aber auch die ganze Woche; sehr früh morgens, aber auch den ganzen Tag hindurch; oft von übertriebenster Länge), 2) ihr Verhältnis zum Passionsspiel: Nachweis der zumal in der Periode der ausgebildeten Entfaltung der Passionspredigt, am Ende des Mittelalters bestehenden engen Beziehungen zum Passionsspiel in bezug auf Stoffe, Szenen, Darstellungsweise, Sprache. „Wie das Passionsspiel den Anspruch erhob, eine Predigt auf der Schaubühne zu sein, so wurde allmählich die Predigt eine Art Schauspiel auf der Kanzel.“ Vgl. den von Keppler angezogenen Nachweis Springers, daß eine Hauptquelle künstlerischer Motive des Mittelalters die Predigt gewesen sei.

147. Bei J. Caro: „Zu einer Stelle der Annal. Reinhardsbrunn. 1226“ (Forschungen z. D. G. XXIII, 329 ff.) finden sich Erörterungen über die Anfänge des römischen Kirchenwesens in Rothrußland und Wolynien (nach 1226 im Zusammenhang mit den Missionen der Bettelorden) und die Bemühungen der Bischöfe von Lebus, ihr Jurisdiktionsgebiet in jene Provinzen hineinzuschieben.

148. Die Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1882, bringt S. 64—128 einen Aufsatz von Ed. Bodemann, die geistlichen Bruderschaften, insbesondere die Kalands- und Kagelbrüder der Stadt Lüneburg. Es werden aufgezeichnet 1) 19 Bruderschaften, die an der Hand von urkundlichem Material beleuchtet werden; 2) die Kalandsbrüder: die neu edierten Quellen für ihre Geschichte sind insbesondere die Statuten derselben etwa a. d. J. 1400 und ein Verzeichnis der Brüder aus dem 15. Jahrhundert; 3) die Kagelbrüder, gleichfalls mit neuem urkundlichen Material.

149. Der päpstliche Unterarchivar Pietro Balan hat, wie ich aus der „Zeitschr. für kathol. Theologie“ VII, 3. S. 586 ersehe, zwei Vorträge über den Prozeß Bonifaz' VIII. veröffentlicht und im Anhang dazu eine Verteidigungsschrift für Bonifaz VIII. abdrucken lassen, welche von dessen Kardinälen verfaßt ist.

150. Über den „Bußprediger Johannes von Capistrano in Dresden und den Nachbarstädten 1452“ hat Dr. Otto Richter einen kurzen Aufsatz veröffentlicht in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Topographie Dresdens und seiner Umgebung“, 4. Heft, 1883. Diese Episode aus Capistrans Reiseleben war bisher so gut wie unbekannt. Ihre Schilderung beruht auf ungedrucktem Material; Urkunden sowie Bauamts- und Kämmererechnungen von 1452.

151. E. Müntz und A. L. Frothingham jun. veröffentlichen im „Archivio della società Romana di Storia Patria 1883“ VI, 1—137 einen Aufsatz „Il tesoro della basilica di S. Pietro in Vaticano dal XIII al XV secolo con una scelta d'inventarii inediti“. Ediert sind hier: 1) Aus dem Libro dei Benefattori della Basilica die San Pietro [1294—1303] das Register der Stiftungen Bonifaz' VIII. vom Okt. 1303; 2) ein Inventarium omnium et singulorum dossalium, paramentorum, pluvialium sacristie

Basilice Principis Apostolorum de Urbe [1361]; 3) ein Inventarium sacristie [1436], darunter auch die Reliquien; 4) Inventarium omnium rerum Basilice S. Petri. Inventarium supellettilium et librorum Bibliothecae et Sacristie anni 1454—55 cum introitu et exitu expensarum sacristie 1455 — nur teilweise ediert; 5) Inventarium sacristie 1489, wird eröffnet mit den Reliquien: 5 Köpfen und 5 Armen von Heiligen. — Der Reichtum, der sich aus diesen Verzeichnissen ergibt, ist ein fast unermesslicher. Nr. 5 z. B. zählt allein 20 Tabernakel, 18 Kreuze, 65 Kelche (meist aus Silber oder Gold) auf.

152. Die Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens 1883, Bd. XVII, S. 44—63 enthält von B. Maydorn einen Aufsatz über den Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts (teilweise aus handschriftlichem Material). Es wird darin aber nicht nur der Peterspfennig behandelt, sondern auch die ganze Finanzpolitik der Kurie (bes. im 14. Jahrh.) sowie die dadurch veranlafsten Konflikte besprochen. — Aus der „Geschichte der katholischen Pfarrei Patschkau“ von Dr. Köpietz daselbst (S. 94—150) hebe ich hervor die kurze Geschichte der anno 1417 gestifteten Marienbruderschaft (S. 102—110). — P. Pfothauer stellt S. 177—229 die „Schlesier als Rektoren der Universität Leipzig im ersten Jahrhundert ihres Bestehens“ zusammen und sammelt die Nachrichten, die über dieselben vorhanden sind (auch aus Handschriften).

153. Material auch für Geschichte des Mittelalters enthalten die *Mélanges d'archéologie et d'histoire*, die Zeitschrift der vor einigen Jahren gegründeten *École française à Rome*. Aus dem zweiten Jahrgang 1882 hebe ich hervor: Maurice Faucon, *Les arts à la cour d'Avignon sous Clement V. et Jean XXII. (1307—1334)*: reiche Mitteilungen aus den Rechnungsbüchern des päpstlichen Hofes. Sodann: „*Extraits des archives du Vatican pour servir à l'histoire littéraire du moyen-âge*“ von An-

toine Thomas, S. 113—135 u. 433—460. Letzterer Abschnitt veröffentlicht eine Reihe von Urkunden, welche über die frühere, bisher vielfach so sehr dunkle Lebenszeit Occams, Marsilios, Johanns von Jandun, auch über Bernardus Guidonis wertvolle Daten geben. — Auch der kleine Aufsatz von M. Faucon über „Marino Sanudo (den Jüngeren) à Avignon“ enthält manches Neue. — Jahrgang III, Heft 1 und 2 bringen von Ch. Grandjean: Recherches sur l'administration financière du pape Benoît XI. (meist aus ungedrucktem archivalischem Material).

154. Von E. Breests Aufsatz über Heinrich Toke, Domherrn zu Magdeburg (s. Hft. 2, Nachr. Nr. 104) ist in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1883 XVIII, 2. S. 97—145 die zweite Hälfte erschienen. Es werden zunächst die Auszüge aus dem handschriftlichen „Rapularius“ fortgesetzt und an ihrer Hand die Anschauungen Tokes über Prälaten und Mönche, und die Notwendigkeit einer Reform an ihnen, speziell an den Bettelmönchen entwickelt. Es wird weiter Tokes erstmaliges Auftreten in der Sache des Wunderbluts von Wilsnack sowie des entsprechenden Unfugs in Wardenberg (Wartenburg) bei Wittenberg 1429 berührt, sodann seine im Namen des Magdeburger Erzbischofs übernommene Mission an das Baseler Konzil, besonders sein Anteil an den Verhandlungen des Konzils mit den Böhmen geschildert, ferner seine Übersiedelung nach Bremen (Ende 1434) und seine Übernahme einer Domherren- und der Schulmeisterstelle an der Metropolitankirche daselbst, endlich seine Rückkehr nach Magdeburg 1440 oder 1441 und sein dortiges, in Breests älterem Aufsatz (über das Wunderblut von Wilsnack) genauer geschildertes, Wirken bis an seinen Tod (wohl bald nach 1455).

155. Carlo Cipolla bringt im Archivio Veneto anno XIII (nuova serie) fasc. 49 S. 64—86 und fasc. 50, S. 267—287 Studien über „Il Patarenismo a Verona nel secolo XIII“.

156. E. von Ottenthal berichtet in den „Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung“ V, 128 ff. über die Regestenbände Benedikts XI. und Klemens V. im vatikanischen Archiv. Dabei werden u. a. Mitteilungen über die Taxen für Stellenverleihungen u. ä. päpstlichen Gnaden-erweisungen gemacht.

157. In der von mir S. 133 (Nachrichten Nr. 29) erwähnten Schrift von Zigliara, *de mente concilii Viennensis* (Romae 1878) wird nur ein neu aufgefundenes Werk Johann Peter Olivis genannt: die Quodlibeta, von welchen P. Fidelis a Fanna zwei Handschriften in der Borghesiana in Rom entdeckt habe. Die Überschrift lautet: „Istud volumen de doctrina fratris Petri Johannis productum est coram reverendo patre domino Petro de Reblaio in causa quae movetur contra fratrem Guillelmum de Giniaco quoad tractatus compositos per fratrem Petrum Joannis de altissima paupertate, qui in hoc volumine continentur, in quibus pro parte ordinis Minorum dicuntur haeretica dogmatizari.“ Auf dem letzten Blatt stehe: „Ista quae continentur hic, sunt; reddita fuerunt anno isto ministro provinciali in Montepessulano.“ — Die Auszüge, welche Zigliara nach Fidelis a Fanna giebt, beziehen sich nur auf die eigentümliche Psychologie Olivis.

158. O. Lögel: „Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI.“ (in den Münsterischen Beiträgen zur Geschichtsforschung herausg. von Th. Lindner, Heft 4, S. 93—282, Paderborn 1883) verfolgt die Besetzung der genannten Bischofsstühle in der Periode der freien Kapitelswahlen, sowie in der seit Klemens V. angebrochenen Epoche der päpstlichen Provisionen. Er zeigt im einzelnen namentlich immer die Motive, die bei der Wahl oder Provision maßgebend gewesen sind.

159. Ph. Strauch veröffentlicht in der Zeitschrift für deutsches Altertum XXVII, N. F. XV, 368—381 „Kleine

Beiträge zur Geschichte der deutschen Mystik“, welche für Mechthild von Magdeburg, die jüngere Gertrud und Mechthild von Hackeborn mannigfache biographische Untersuchungen — meist im Gegensatz zu Preger enthalten. Sie bilden das Beweismaterial für Strauchs Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie über die beiden Mechthilden.

160. Seinen Arbeiten über Ludwig den Bayern hat W. Preger eine neue hinzugefügt unter dem Titel: „Die Verträge Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326“ in den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl., XVII. Bd., I. Abtl., S. 103—338 (und separat). Auch die päpstliche Politik wird darin natürlich mehrfach berührt. — Im Anhang (S. 57—236 des S. A.) wird jetzt der Rest der Auszüge aus Johanns XXII. Regestenbüchern und anderen Urkunden des vatikanischen Archivs abgedruckt, mit deren Veröffentlichung Preger schon früher begonnen hatte. Über ihre Herkunft teilt Preger jetzt mit, daß A. Theiner sich von den die Zeit Ludwigs betreffenden Urkunden vollständige Abschriften gefertigt habe, um dieselben später zu veröffentlichen. Es waren über 2000; sie reichten bis zum Tode des Kaisers. Der jetzige Bischof Reinkens hatte dieselben bis 1334 in Theiners Wohnung anno 1868 excerpiert: an der weiteren Fortsetzung seiner Auszüge verhinderten ihn aber die Ereignisse des Jahres 1870. Die Abschriften selbst sind nach Theiners Tod spurlos verschwunden — eine Mühe, die doch schließlichs verloren ist, da ja jetzt die Münchener historische Kommission die Regestenbände der Jahre 1334—1347 excerpiieren lassen darf.

161. Das Buch von Abbé V. Verlaque, Jean XXII sa vie et ses oeuvres d'après des documents inédits (Paris, Plon et C^{ie}, 1883, VI u. 226 S. gr. 8^o) ist für die Kritik der Geschichte Johanns XXII. vor seiner Erhebung zum Papst nicht ganz ohne Wert: es werden wenigstens mit

einiger Wahrscheinlichkeit einige weitere der Erzählungen des Ferretus Vicentinus und Villani in das Gebiet der Mythen verwiesen: so seine angebliche Stellung am Hofe Karls II. von Neapel als Erzieher von dessen Söhnen. Dagegen ist der ganze Rest des Buches völlig wertlos. Ohne Kenntnis und Kritik der Quellen, in völliger Unbekanntschaft mit allen deutschen Arbeiten wiederholt es die Mißverständnisse und Fehler früherer Zeiten und fügt ihnen durch ungeheuerliche Verwirrung der Chronologie und gänzliche Unkenntnis der deutschen Verhältnisse eine erhebliche Anzahl neuer hinzu. Die „documents inédits“ sind fast durchweg längst gedruckt. Die wenigen wirklich neuen sind von ganz untergeordnetem Wert.

162. In den „Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften etc. zu Göttingen“, 1883, Nr. 7, handelt L. Weiland über „den angeblichen Verzicht Ludwigs des Bayern auf das Reich“, und tritt dabei gegen Riezlers und meine Annahmen auf die Seite Pregers, des letzteren Ansicht noch weiter begründend, daß das angebliche Verzichtversprechen lediglich ein politischer Schachzug gewesen sei, durch welchen dem Papst die Absolution des Kaisers hätte abgerungen werden sollen. In denselben Nachrichten Nr. 8 giebt dann Weiland eine Untersuchung „über einige bayerische Geschichtsquellen des 14. Jahrhunderts“, in welcher u. a. die Unglaubwürdigkeit des Chron. de ducibus Bavariae, einer Hauptquelle für den angeblichen Verzicht nachgewiesen wird.

163. In einer Besprechung der Arbeiten von Scaduto und Labanca (s. S. 134, n. 30) in den Gött. gel. Anz. vom 18. Juli 1883 (n. 29, S. 901—926) habe ich gegen die in Frankreich üblich gewordene Ausdehnung der publicistischen Thätigkeit des Advokaten Du Bois unter Philipp d. Sch. polemisiert, einige bisher übersehene Notizen über Johann von Jandun und Marsilius von Padua zusammengestellt und aus Pariser Handschriften den bisher ungedruckten Schluss des Defensor Pacis veröffentlicht.

164. Von R. Buddensieg ist die längst angekündigte Sammlung der bisher ungedruckten lateinischen Streitschriften Wiclifs erschienen (Leipzig, Barth, 1883. C u. 840 S. gr. 8°). Sie enthält 20 Streitschriften wider die „Sekten“, 6 wider den Papst. Die Ausgabe ist mit einer umfassenden Einleitung versehen und mit ausgezeichnete Sorgfalt bearbeitet. Man erfährt dabei zugleich, daß die Wiclif-Society in kurzer Zeit reichhaltige Editionen weiterer Wiclifschriften vorhat.

165. Prof. Johann Loserth hat seine Vorarbeiten zur Geschichte des Husitismus in einem umfassenderen Werk fortgesetzt: Hus und Wiclif, Zur Genesis der hussitischen Lehre (Prag und Leipzig 1884). Es behandelt 1) den Wiclifismus in Böhmen bis zu seiner Verurteilung durch das Konstanzer Konzil; 2) den Wiclifismus in den Schriften des Hus. Der letztere Abschnitt beweist auf Grund von Forschungen in meist ungedruckten (zum Teil jetzt eben durch Buddensieg herausgegebenen) Schriften Wiclifs, in welchem ungeahntem Maße Hus — größtenteils ganz wörtlich — aus Wiclif geschöpft hat. In 12 Beilagen giebt Loserth wertvolles neues Material zur Geschichte der böhmischen Bewegung vor Hus, aus seiner Zeit und bis 1419.

166. In den „Strafsburger Studien“ II, 1 u. 2 bringt H. Finke einen Aufsatz über den „Strafsburger Elektenprozess vor dem Konstanzer Konzil“, d. h. den Prozess, den der Strafsburger erwählte Bischof Wilhelm Diest mit Kapitel und Stadt vor dem Konzil geführt hat: er benützt dazu neue Aktenstücke und stellt weitere Behandlung der aus dem Konflikt erwachsenen Klerikerbünde in Aussicht. — In einem zweiten Aufsatz „Zur Beurteilung der Akten des Konstanzer Konzils“ (Forschungen z. d. Gesch. XXIII, 501—520) charakterisiert Finke die Art, wie die Sitzungsprotokolle geführt worden sind, und weist neben anderen Ungenauigkeiten namentlich nach, daß die Einreihung einiger Dekrete an falschem Orte stattgefunden habe. Seine Beispiele sind gleichfalls aus dem Strafsburger Elektenprozess genommen; das zur Vergleichung herange-

zogene urkundliche Material stammt aus dem Strafsburger Stadtarchiv. Die Benutzung der offiziellen Akten von Konstanz wird also künftig immer erst eine Prüfung an weiterem urkundlichem Material notwendig machen.

167. Pastor Wilhelm Tunica veröffentlicht in der „Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde“ XVI, 1. S. 129—164 Beiträge „Zur Geschichte des Klosters S. Crucis zu Braunschweig“, welche manches beachtenswerte Material enthalten (Forts. folgt).

168. Ein Urkundenbuch des Genter Beghinenhauses zu St. Elisabeth ist unter dem Titel: „Cartulaire du Béguinage de Ste Elisabeth a Gand, recueilli par le Baron Jean Béthune“ 1883 in 4^o (XII, 334) erschienen in den Publications de la Société d'émulation de la Flandre. Die ältesten Urkunden gehen zurück bis 1227. Das älteste Statut ist von 1269.

169. H. Finke: „Zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15. und 16. Jahrhundert (Zeitschr. der Gesch. für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XIII, 143—248) enthält: 1) Inneres Leben, Klosterreformationen: Darstellung der Reformationen, die hier vonseiten der Windesheimer und Bursfelder Kongregation sowie der von Norden her vordringenden Franziskaner-Observanten seit 1444 vollzogen worden sind. Auch hier fällt der Anteil der Territorialgewalten an den Reformen auf. 2) Neue Klostergründungen: die Frauenkonvente nach Windesheimer Regel in Neustadt (nach 1450), Rön (1468) und des letzteren Filiation Neumünster (1498). — Mißlungener Versuch der Observanten in Oldesloe 1469; 3) Aufhebung der Klöster Reinbeck (1529) und 4) Bordsholm (1573 bzw. 1582).

170. R.^rRöhricht und H. Meißner veröffentlichen im „Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertums-

kunde“ IV, 4. S. 343—346 „Briefe die Jerusalemfahrt des Herzogs Albrecht von Sachsen betreffend“: 7 Stücke in Regestenform, ein 8., Schreiben des Dogen Joh. Mocenigo an den Herzog (1480, 10. März) vollständig. Letzterem liegt eine Rechnung des Schiffspatrons an die Kasse Albrechts bei, die gleichfalls ganz wiedergegeben wird.

171. H. Denifle setzt seine „Kritischen Bemerkungen zur Gersen-Kempisfrage“ in der „Zeitschr. f. kath. Theol.“ VII, 692—743 fort (vgl. die Nachrichten auf S. 137, Nr. 38). Er weist zunächst gegen Spitzer und Bekker die Annahme spezifischer Niederlandismen oder Hollandismen ab und greift dann mit bekanntem Scharfsinn und umfassender Kenntnis die Thesen Hirsches an. Er weist nach, daß die eigentümliche Interpunktion im Thomas-Autograph der Imitation, auf die ja Hirsche so großen Wert legt, schon vor Thomas in den zur öffentlichen Vorlesung bestimmten Büchern verschiedener Orden in derselben oder ähnlichen Weise längst eingeführt gewesen und noch heute zum Teil im Gebrauche ist. Er zeigt, daß der Zweck derselben lediglich ein musikalischer ist, um dem Vorleser Anhaltspunkte für die Regelung seiner Stimme zu bieten. Diese Zeichen seien denn auch im Thomas-Autograph der Imitatio zu demselben Zweck erst nachträglich eingetragen und zwar im Anschluß an die den Dominikanern und Augustiner Chorherren geltenden Regeln. Er sucht dann zu zeigen, daß das Thomas-Autograph dabei den wirklichen Sinn der Imitatio gar nicht immer getroffen habe. Indem dann Denifle weiter annimmt, daß nur „libri authentici“ und Bücher, deren Verfasser nicht mehr am Leben waren, zur Vorlesung im Konvent u. s. w. zugelassen worden seien, zieht er aus dem allem den Schluß, daß Thomas nicht der Verfasser der Imitatio sein könne, daß diese vielmehr älter als Thomas sein müsse.

Gegen die höhnischen, den protestantischen Pastor in Hirsche treffenden, Bemerkungen, welche Denifles Aufsatz beigemischt sind, nimmt dann K. Grube: „Zur Frage

über den Verfasser der *Nachfolge Christi*“ (Histor. polit. Bl., Bd XCII, S. 884—905) Hirsche in Schutz, indem er zugleich den zweiten Band der *Prolegomena Hirsche's* in anerkennender Weise zur Anzeige bringt und den bleibenden Wert derselben trotz der Verirrung in bezug auf die Interpunktion konstatiert. Grube weist aber auch die Schlussfolgerungen Denifle's in bezug auf die Unmöglichkeit der Autorschaft des Thomas zurück, indem er darauf hinweist, daß auch die Autographen anderer Schriften des Thomas in derselben Weise interpungiert und gleichfalls zu seinen Lebzeiten im Kapitel etc. verlesen worden sind. Auch der zweite Teil dieser Abhandlung, welcher „Ein Verzeichnis der Schriften des Thomas von einem Zeitgenossen“ mitteilt, giebt Grube zu der Bemerkung Anlaß, daß Denifle's Behauptung, daß nur „*libri authentici*“ und nur Schriften verstorbener Verfasser zur Vorlesung gekommen seien, nicht aufrecht erhalten werden könne.

172. Die zweite Vereinsschrift der Görresgesellschaft für 1883 bildet Grube: „*Gerhard Groot und seine Stiftungen*“, Köln, Bachem. Grube giebt darin einen in vieler Beziehung schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der Reformbewegung in der Kirche des 15. Jahrhunderts, zieht auch ungedruckte Quellen heran.

173. In Sepp: „*Bibliographische Mededeelingen*“, Leiden 1883, 273 S., findet sich S. 1—28 eine Untersuchung über die „*Stella clericorum*“ eine pastorale und erbauliche Schrift des 15. Jahrhunderts, auf welche Hasack wiederholt aufmerksam gemacht hatte. Trotz aller bibliographischen Gelehrsamkeit hat auch Sepp über den Autor sowie Zeit und Ort der Abfassung nichts Bestimmtes feststellen können.

174. Das „*Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino*“ II, 2—3 enthält S. 149—171 neue Mitteilungen über Inventarien der Patriarchalkirche von Aquileja aus den Jahren 1409—1526 von A. Joppi.

175. Der innerösterreichische Bauernkrieg des Jahres 1515 hat eine eingehende grofsenteils auf neuem Material beruhende Behandlung erfahren von Franz Martin Mayer (Archiv für österr. Gesch. LXV, 1. S. 55 bis 136, auch separat 82 S.).

K. M.

III.

176. Zuverlässige Nachricht über die Verurteilung des am 17. September 1524 zu Wien hingerichteten Caspar Tauber giebt C. v. Otto auf Grund der von ihm wieder aufgefundenen gleichzeitigen Flugschriften in dem „Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich“ IV (1883), S. 1—19.

177. Einen interessanten Brief Eck's an König Ferdinand, Ingolstadt 8. Dezbr. 1529, hat H. Zimmerman in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ IV (1883), 610 ff. abgedruckt und erläutert, beachtenswert besonders durch die Angabe Eck's (deren Richtigkeit nachzuforschen sein wird), Ferdinand habe vom Papst die Erlaubnis erhalten, in den Sprengeln von Mainz und Salzburg Pfründen zu vergeben.

178. Ein wertvolles Seitenstück zu den Regensburger Depeschen Contarini's bietet die Publikation von Dittrich: „Die Nunziaturberichte Morone's vom Reichstage zu Regensburg 1541“ im „Histor. Jahrbuch“ IV (1883), S. 395—472 u. 618—673. Ich werde in einem späteren Hefte genauer darauf eingehen.

179. Osterreichische Schulprogramme werden für uns im allgemeinen schwer zugänglich sein. Demnach dürfte der Hinweis auf einige in ihnen enthaltene kirchengeschichtliche Arbeiten manchem unserer Leser willkommen sein. Doch muß ich mich dabei auf bloße Mit-

teilung der Titel beschränken, welche ich den Notizen der „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“ IV (Innsbruck 1883) entnehme. Hier sind S. 118f. aus dem Jahre 1882 u. a. verzeichnet: 1) D. Reich, Notizie e documenti intorno all' ordine dei crociferi in Trento 1183 bis 1592 (Progr. des Gymnasiums zu Trient); 2) K. Radda, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Herzogtum Teschen bis zum Toleranzpatent (Pr. d. Staats-Realschule in Teschen); 3) K. Lechner, Das große Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—1351 und die folgenden Pestepidemien bis zum Schluss des 14. Jahrhunderts (Pr. d. Obergymnasiums zu Mitterburg in Istrien); 4) A. Schopf, Ein Diplomat Kaiser Maximilian's I. [Matth. Lang] (Pr. d. Erziehungsanstalt des Verf. in Wien).

180. Die „Conciliarum Collectio“ von Mansi erscheint gegenwärtig im Verlage von Victor Palmé zu Paris [und Rom] in einem faksimilierten Neudruck, welcher in Berlin hergestellt wird. Die Subskription, welche zur Abnahme aller 31 Bände verpflichtet, ist nach Berlin zu senden (G. A. Simon, Agentur von Victor Palmé, Unter den Linden 17). — Der Subskriptionspreis beträgt für die ersten 400 Abnehmer 28 Mark für den Band (für später hinzutretende Abonnenten 40 Mark). Die Bände sollen regelmäßig von zwei zu zwei Monaten erscheinen. Ein Generalindex am Schluss des ganzen Werkes wird den Gebrauch desselben bedeutend erleichtern. Das dem Prospekt beigelegte Probeblatt zeigt, daß das Original mit täuschender Genauigkeit wiedergegeben wird. *Th. B.*

181. Eine wertvolle Abhandlung über „Luther's Wertschätzung des gekreuzigten Christus“ verdanken wir Bernhard Becker (Vortrag, gehalten im theol. Seminar der Brüderunität in Gnadenfeld, Berlin 1884). Becker kommt zu folgenden Resultaten.

Für Luther ist die Prädestinationslehre der Ausdruck der Gottesanschauung, welche der natürlichen Vernunft eigne und welcher sich niemand gänzlich entziehen könne. In

früherer Zeit hat er die Lehre sich und anderen verhüllt. Das geschah so lange, als er ihre Schrecken für sich selbst noch zu fürchten hatte. Von diesem Grauen hat ihn die Gewöhnung, sich nur die spezielle Frage, was Gott über ihn verhängt habe, zu stellen und dieselbe aus dem Verständnis des gekreuzigten Christus zu beantworten, befreit. Nachdem dies eingetreten, ist er im Stande, jene Gotteserkenntnis der natürlichen Vernunft für sich selbst zu verwerthen: sie dient dazu, den natürlichen Menschen zu demütigen, die ganz entgegengesetzt lautende Erkenntnis des Glaubens um so heller leuchten zu lassen und endlich die dem Glauben innewohnende Heilsgewißheit zu kräftigen. Durch den Widerspruch beider Arten von Gotteserkenntnis läßt er sich auf die jenseitige Herrlichkeit hinweisen, welche des Rätsels Lösung bringen werde. Der Verfasser deutet dieses Verhalten Luthers so: es haben zwei Weltanschauungen in ihm gekämpft, von denen die eine die Vernichtung durch Gott, die andere die Wertschätzung oder Rechtfertigung vor Gott verkündigt. Jene vom Neuplatonismus her durch das Mittelalter überlieferte habe er nie gänzlich überwunden, aber sie der zweiten, welche die neue christlich-evangelische ist, dienstbar gemacht.

182. Durch die gründliche Untersuchung von Kattenbusch, Luther's Stellung zu den ökumenischen Symbolen (Festschrift der Universität Gießen zur Lutherfeier) wird der Nachweis erbracht, wie Luther die ökumenischen Symbole, indem er sie anerkennt, sich zurechtlegt. Er betrachtet sie nicht als eine Sammlung einzelner christlicher Lehren, in welchen er mit der alten Kirche übereinstimme und zu welchen er dann wichtige neue Erkenntnisse hinzufüge. Sondern er sieht in ihnen Dokumente, welche das Ganze der christlichen Lehre dem, der sie richtig zu deuten weiß, darstellen und welche sich durch ihr Alter und ihre ökumenische Geltung als ein Gotteswort an die ganze Christenheit legitimiren. Seine Zustimmung zu ihnen bedeutet daher nicht eine Billigung ihres historisch nachweisbaren Sinnes. Er hat diese Symbole überhaupt nicht

